

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz¹ i.V.m. §§ 18 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung² in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle vom 29.03.2021 mit den dort angeordneten Ausgangsbeschränkungen in den Städten Celle und Bergen, der Gemeinde Wietze und der Samtgemeinde Flotwedel wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Nach § 18 Abs. 3 S. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen ihrer Anordnung nicht mehr vorliegen.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt hat heute in seinem „Lagebericht zu COVID-19 in Niedersachsen“ einen Inzidenzwert von 88,3 für den Landkreis Celle verkündet. Gleichzeitig hat es seit Beginn der Woche darauf hingewiesen, dass der aktuelle Rückgang der Fallzahlen und 7-Tage-Inzidenzen darauf zurückzuführen sei, dass während der Osterfeiertage weniger Arztbesuche und Tests stattgefunden haben und daher weniger Fälle gemeldet wurden; eine stabile Interpretation der Fallzahlentwicklung sei erst ab Freitag, also heute, möglich.

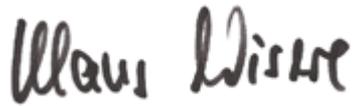
Damit ist heute eine Voraussetzung für den Erlass einer Ausgangsbeschränkung, die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen (§ 18 Abs. 2 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung), entfallen. Ob das Entfallen dieser Voraussetzung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, ist nach der gesetzlichen Regelung in § 18 Abs. 3 S. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht relevant.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a G über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136)

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (Nds. GVBl. S. 166)

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz³ (VwVfG) durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Landkreis Celle, den 09.04.2021

Handwritten signature of Klaus Wiswe in black ink.

(Klaus Wiswe)
Landrat

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)